

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

130

für Rückfragen:

Rechtsanwälte

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle: Mo. -
Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Zeichen

Akten- / Geschäftszeichen

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte, anbei
erhalten Sie eine Abschrift des Vermerks vom

Mit freundlichen Grüßen

Apel, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[REDACTED]

Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Abschrift

[REDACTED]

Vermerk

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kreuzberg am [REDACTED]

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 FamFG abgesehen.

In der Familiensache

[REDACTED], geboren am
[REDACTED] - betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

[REDACTED]

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte :

[REDACTED]

[REDACTED]

Mutter:

[REDACTED]

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte :

[REDACTED]

Zorneding wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge erscheinen

bei Aufruf der Sache:

- Mutter [REDACTED]
- Verfahrensbevollmächtigte [REDACTED]

- Vater und Antragsteller [REDACTED]
- Verfahrensbevollmächtigte [REDACTED]

- Verfahrensbeistand Dipl.-Sozialpäd. [REDACTED]

- Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin [REDACTED]

- Dolmetscherin über [REDACTED] für die Sprache Französisch unter Berufung auf den allgemein geleisteten Dolmetscher-Eid.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Beteiligten schließen zum Abschluss des Verfahrens folgenden Vergleich:

1. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge verbleiben soll. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Beschluss vom [REDACTED] aufgehoben wird und die Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht wieder gemeinsam ausüben.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass [REDACTED] seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Woche vom 24.10 - 31.10.2022 zur Mutter nach [REDACTED] auf Dauer verlagert. Der Kindesvater wird [REDACTED] auf der Reise nach [REDACTED] begleiten. Die Reisekosten für den Umzug von [REDACTED] werden hälftig von den Kindeseltern getragen. Der Kindesvater trägt seine eigenen Kosten selbst.
3. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass [REDACTED] auf die Schule [REDACTED] gehen wird. Damit [REDACTED] mündlich sowie schriftlich ein deutsches Sprachniveau erreicht, mit dem er auch eine deutsche Universität besuchen kann, wird [REDACTED] in der Schule und/oder privat Deutschunterricht erhalten.
4. Der Kindesvater ist berechtigt und verpflichtet, die erste Hälfte der Weihnachtsferien mit [REDACTED] zusammen zu sein. Die zweite Hälfte der Weihnachtsferien verbringt er mit der Kindesmutter.

Der Kindesvater ist berechtigt und verpflichtet, die Hälfte der Sommerferien mit [REDACTED] zu verbringen. Die übrige Zeit verbringt [REDACTED] bei der Kindesmutter.

Der Kindesvater ist berechtigt und verpflichtet, die kompletten Herbst-, Winter- und Osterferien mit [REDACTED] zu verbringen. Wobei die gesamten Herbstferien erst ab 2023 beim Vater verbracht werden sollen.

Der Kindesvater ist berechtigt, [REDACTED] jederzeit auf [REDACTED] zu besuchen. Der Kindesvater wird seinen Besuch frühzeitig ankündigen. Die Kindesmutter stellt dem Kindesvater eine Unterkunft zur Verfügung.

■■■■■ soll ein Handy mit Doppel-Simkarte besitzen, in dem gleichzeitig eine deutsche und eine französische Simkarte eingesteckt sind. Der Kindesvater übernimmt die Kosten des deutschen Mobilfunks.

Der Kindesvater ist berechtigt und verpflichtet sonntags zwischen 20 Uhr und 20.30 Uhr für 15 bis 30 Minuten ■■■■■ zu kontaktieren (Telefon, Skyp, Zoom usw.). Die Mutter wird dafür Sorge tragen, dass ■■■■■ zu dieser Zeit Zugang zu einem Rechner und einem Internetzugang hat.

Die Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem Umgang zum Vater von ■■■■■ nach Berlin und zurück entstehen, tragen die Kindeseltern jeweils zur Hälfte. Jeder Elternteil trägt seine eigenen Kosten selbst.

5. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass ■■■■■ gegen Tetanus, Diphtherie, Polio geimpft wird. Die Impfung soll in Anwesenheit des Vaters im Rahmen des Umzuges auf ■■■■■ erfolgen. Zudem sind sie sich darüber einig, dass ■■■■■ schnellstmöglich eine Zahnsperre erhalten soll. Sofern die Zahnsperrenkosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden, teilen sich die Eltern die Kosten zur Hälfte.
6. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Eltern am ersten und dritten Mittwoch im Monat zwischen 9 Uhr und 11 Uhr ein Gespräch über ZOOM bezüglich der Belange des Kindes führen.
7. Die Kindesmutter stellt den Kindesvater bezüglich Kindesunterhaltsansprüche bis zur Volljährigkeit von ■■■■■ frei. Der Kindesvater macht gegenüber der Kindesmutter keine noch offenen Ansprüche, die ihm im Zusammenhang mit dem Rückführungsverfahren entstanden sind geltend. Auch die Kindesmutter macht insoweit keinerlei Ansprüche geltend.
8. Die Kindesmutter ist verpflichtet, ihren Antrag beim Kassationsgerichtshof in Paris zurückzunehmen. Sie ist verpflichtet, ihrer Anwältin bis zum 13.09.2022 mitzuteilen, dass der Antrag zurückgenommen werden soll. Sie leitet dem Kindesvater ihr Schreiben bzw. ihre Mail an ihre Anwältin weiter.
9. Die Kindeseltern werden bei Unstimmigkeiten vor Anrufung des Gerichts eine Mediation in Anspruch nehmen.
10. Die Kosten des Verfahrens und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

v.u.g. auch durch das Jugendamt und den Verfahrensbeistand

b.u.v

Der Verfahrenswert wird auf 2.000 Euro festgesetzt. Der Vergleichswert übersteigt den Verfahrenswert um 8.360,00 Euro.

■■■■■ wurde gemeinsam mit dem Verfahrensbeistand angehört. Ihm wurde erklärt, dass seine Eltern eine Einigung getroffen haben. Diese wurde ihm inhaltlich dargestellt. Er fühle sich derzeit gut, da seine Eltern nicht mehr streiten. Er wolle nach ■■■■■, um seine Mutter

länger zu sehen. Er habe dort auch Freunde. Seine Lehrer hier in Deutschland mag er nicht.
Die Schule auf [REDACTED] würde er noch nicht kennen.

b.u.v:

Weitere Entscheidungen ergehen im Dezernatswege.

[REDACTED]
[REDACTED]

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg, 10959 Berlin

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Zeichen

Akten- / Geschäftszeichen

Datum

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte, anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom [Redacted]. Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Apel, [Redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

[REDACTED]

[REDACTED]

Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen



Beschluss

In der Familiensache

██, geboren am
██████████ - betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

██

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

██

Verfahrensbevollmächtigte :

██
██

Mutter:

██
██

Verfahrensbevollmächtigte :

██ wegen einstweiliger

Anordnung elterliche Sorge hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht

██████████ am ██████████ beschlossen:

1. Der Vergleich vom ██████████ wird gerichtlich gebilligt.

2. Bei jeder schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die sich aus der Umgangsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld

■ - Seite 2 -

bis zur Höhe von jeweils 25.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen. Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.

Gründe:

Die Billigung des Vergleichs beruht auf § 156 Abs. 2 FamFG.

Die Umgangsregelung ist zu billigen, da sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Gemäß § 89 Abs. 1, 2 FamFG hat das Gericht auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Umgangsregelung hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

■
■
■
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die

Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juris-

■ - Seite 3 -

tische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

■
■
Übergabe an die Geschäftsstelle
am ■

Apel, JBesch
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, [REDACTED]

Apel, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Zeichen

Akten- / Geschäftszeichen

Datum

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte, anbei erhalten Sie eine
beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom [REDACTED]. Mit freundlichen
Grüßen

Apel, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift
gültig.

[REDACTED]

Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

[REDACTED]



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED] - betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

[REDACTED]

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte :

[REDACTED]
[REDACTED]

Mutter:

[REDACTED], geboren am [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte :

[REDACTED]

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge hier: Übertragung Aufenthalt (einstweilige Anordnung) hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

am [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengerichts - Amtsgericht Kreuzberg vom

[REDACTED]

2. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame minderjährige Kind [REDACTED], geboren am 23.04.2009, wird wieder auf beide Elternteile übertragen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Die Beteiligten sind Eltern des gemeinschaftlichen Kindes [REDACTED].

Mit Beschluss des Amtsgerichts - Familiengerichts - Amtsgericht Kreuzberg (Ziffer 1 und 2) vom [REDACTED], wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame minderjährige Kind, [REDACTED] auf den Vater übertragen.

Die Kindeseltern haben sich nunmehr geeinigt, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht wieder beiden Eltern gemeinsam zustehen soll. Sie haben insoweit beantragt, den Beschluss abzuändern.

[REDACTED] wurde persönlich angehört.

Das zuständige Jugendamt wurde am Verfahren beteiligt.

Dem Antrag der Beteiligten, ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame Kind wieder gemeinsam zu übertragen, war stattzugeben, da der andere Elternteil zugestimmt und das Kind der Übertragung nicht widersprochen hat (§ 1671 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Gegen die Erziehungseignung der Mutter und des Vaters bestehen keine Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62

10963 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am [REDACTED]

Apel, JBesch
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, [REDACTED]

Apel, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle